

|   |                        |  |
|---|------------------------|--|
|   | Geschäftsbereich       | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
|   | Ressort / Stadtbetrieb | Geschäftsbereichsbüro 100                |
|   | Bearbeiter/in          | Anja Rohde                               |
|   | Telefon (0202)         | 563 66 28                                |
|   | Fax (0202)             | 563 80 50                                |
|   | E-Mail                 | anja.rohde@stadt.wuppertal.de            |
| <b>Beschlussvorlage</b>   | Datum:                 | 27.08.2018                               |
|   | <b>Drucks.-Nr.:</b>    | <b>VO/0690/18</b><br>öffentlich          |
| Sitzung am  | Gremium                | Beschlussqualität                        |
| <b>19.09.2018</b>   | <b>Hauptausschuss</b>  | <b>Entscheidung</b>                      |
| <b>Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW</b><br><b>Die Stadt möge darauf hinwirken, dass WSW mobil GmbH die Signaletik in den neuen Schwebebahnwagen verbessert.</b> |                        |  |

### Grund der Vorlage

Anregung nach § 24 GO NRW zur Verbesserung der Signaletik in den neuen Schwebebahnwagen durch die WSW mobil GmbH.

### Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Die WSW mobil GmbH sind seit mehreren Jahren im Austausch mit Herrn Prof. Dr. Diepenbrock. Alle hier von ihm gestellten Fragen und viele weitere haben diese im direkten Dialog mit ihm (teilweise mehrfach) beantwortet. Selbiges gilt für Frau Heinen als Behindertenbeauftragte sowie die Bezirksregierung, die beide parallel von Herrn Prof. Dr. Diepenbrock zum Thema befragt worden sind. Die Bezirksregierung hat hierzu bereits vor mehreren Monaten eine „abschließende Antwort“ versendet. Auch seitens der WSW mobil GmbH haben wir abschließend geantwortet.

Die Stadt Wuppertal möge insbesondere die WSW zu einer Stellungnahme zu der Frage auffordern, ob und welche Maßnahmen in der Angelegenheit beabsichtigt sind und bis wann diese Maßnahmen voraussichtlich realisiert werden.

**Antwort WSW mobil**

Die innerhalb der WSW mobil, mit Behindertenvertretern und der Technischen Aufsichtsbehörde abgestimmten Piktogramme wird die WSW mobil GmbH aufgrund eines einzelnen Hinweises eines einzelnen Fahrgastes nicht anpassen. Ergänzend zu den Hinweisen im Fahrzeug werden wir innerhalb der kommenden drei Monate zusätzliche Informationen auf den Stationen anbringen, so dass der Hinweis auf das Pendeln der Schwebbahnfahrzeuge bereits vor der Fahrt bewusst gemacht wird.

Unabhängig davon werden die aufgeführten fünf Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1) Sehen die WSW es nicht als sinnvoll an, über die juristische Genehmigungsfähigkeit hinaus auch bezüglich Personen-Sicherheit in ihren Personenbeförderungsfahrzeugen Qualität anzubieten?

**Antwort WSW mobil:**

Ja. Die Qualität ist aus unserer Sicht bereits gegeben.

Zu 2) Welche internen und externen Fachbereiche, Abteilungen oder dergl. waren bei der Entscheidung über die Gestaltung von Warnhinweisen in dem neuen Schwebbahnwagen beteiligt?

**Antwort WSW mobil:**

Die Gestaltung von Warnhinweisen wurden vom Fahrzeuglieferanten, externen Ingenieurbüros sowie einer internen Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern unterschiedlicher WSW-Abteilungen, unter maßgeblicher Beteiligung der Betriebsleiter vorgenommen. Als Arbeitsgrundlage ist dabei der Stand der Technik angewendet worden. Die abgestimmten Warnhinweise sind dann der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) zur Genehmigung vorgelegt und anschließend auch so positiv beschieden worden.

Zu 3) „Mit welchem Wortlaut wurden ggf. Stellungnahmen der Inklusionsbeauftragten der Stadt Wuppertal und des Beirates der Menschen mit Behinderung und ggf. weiterer Behindertenorganisationen zur Beschilderung der Wagen in früheren Zeiten und jetzt gegenüber den WSW abgegeben?“

**Antwort WSW mobil:**

Im Zuge der Fahrzeugplanung wurde eine Arbeitsgruppe „Neue Schwebbahnfahrzeuge“ mit Vertretern der Stadt Wuppertal (u. A. Behindertenbeauftragte), des Beirates der Menschen mit Behinderung sowie dem Blindenverein im Jahr 2010 ins Leben gerufen. In mehreren Terminen wurden die verschiedenen Anregungen mit in die Fahrzeugplanung integriert. Die Abstimmung erfolgte über Haltestangen, Kontraste, Beleuchtung, Stellflächen, Ansagen,

Anzeigen und Piktogramme. Einwände der Behindertenvertreter gab es nach Umsetzung der verschiedenen Anregungen keine. Wortlaut der Stellungnahme: „... hier kommt die Rückmeldung der Verbände - insbesondere des Blinden- und Sehbehindertenvereins: die Piktogramme sind soweit in Ordnung d.h. sie sind auch für Menschen mit Seheinschränkungen wahrnehmbar ...“.

Zu 4) „Sind die WSW der sehr unrealistischen Auffassung, dass ihr alle Verletzungen von Fahrgästen, die durch das Pendeln der Wagen an den Haltestellen verursacht werden, bekannt werden? Ist es nicht eher so, dass den WSW i.a. nur solche Verletzungen bekannt werden, bei denen höhere Schadenersatzforderungen vom Verletzten oder seiner Krankenkasse gestellt werden (Vergl. Auch unten bei den Ergänzungen „Gegenargument 8“!) Der Fall meiner eigenen, zum Glück keiner ärztlichen Behandlung bedürftigen Wadenverletzung (leichte Prellung) beim Aussteigen aus der Schwebebahn - vermutlich bei Gedränge - am Döppersberg, der wohl irgendwann zwischen 1999 und ca. 2005 gewesen ist, war mit Sicherheit den WSW bis zu dem Zeitpunkt unbekannt, als ich ihn im Januar 2007 öffentlich bekannt gab.

**Antwort WSW mobil:**

Nein, die WSW ist nicht der Auffassung, dass ihr alle Verletzungen bekannt werden. Nein, es ist nicht so, dass den WSW nur solche Verletzungen bekannt werden, bei denen hohe Schadenersatzforderungen gestellt werden. WSW mobil sind diejenigen Verletzungen bekannt, welche unmittelbar nach ihrem Auftreten vom Fahrpersonal erkannt werden bzw. dem Fahrpersonal gemeldet werden. Die Anzahl der Vorfälle ist sehr gering, nicht immer ist eine eindeutige Feststellung der Ursache (Pendeln o.Ä.) möglich.

Zu 5) „Wie würde die WSW reagieren, wenn die WSW wieder in einem ähnlichen Fall wie dem oben erwähnten Fall von 1995 (bzw. als Jahr des OLG-Urteils 2000) zur Zahlung einer erheblichen Summe für Behandlungskosten verurteilt würden? Würde dann die Beschilderung in den neuen Schwebebahnfahrwagen geändert oder würden andere geeignete Maßnahmen zur Warnung durchgeführt?“

**Antwort WSW mobil:**

Sollte sich ein ähnlicher Fall wie 1995 ereignen, würden wir den Einzelfall gezielt untersuchen. Aus der Analyse würden wir entsprechende Maßnahmen ableiten und umsetzen. Wie diese aussehen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös beantwortet werden.

Anlage 01 – Anregung nach § 24 GO NRW